

ZG_OBERGERICHT Z1 2022 10 vom 1. Juni 2023

ZG Obergericht, 2023-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_Z1_2022_10

FR: ZG_OBERGERICHT Z1 2022 10 du 1 juin 2023

IT: ZG_OBERGERICHT Z1 2022 10 del 1 giugno 2023

Regeste

Forderung | Kauf/Tausch/Schenkung

Erwägungen

E. 1

Vorliegend ist ein internationaler Sachverhalt zu beurteilen. Die zutreffenden Erwägungen des Kantonsgerichts zur Zuständigkeit der Zuger Gerichte sind zu Recht unbestritten geblieben, weshalb darauf verwiesen werden kann (vgl. act. 89 E. 1). Gemäss den gültigen Vereinbarungen der Parteien in § 9 Ziff. 1 und 3 des Kaufvertrags ist anstelle des CISG das schweizerische Recht anwendbar.

E. 1.2

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten werden wie folgt festgesetzt: CHF 9'000.00 Entscheidgebühr CHF 100.00 Kosten der Beweisführung CHF 9'100.00 Total Die Gerichtskosten werden im Umfang von CHF 6'065.00 dem Kläger und im Umfang von CHF 3'035.00 der Beklagten auferlegt und mit dem vom Kläger geleisteten Kostenvorschuss von CHF 5'988.00 und der von der Beklagten geleisteten Zahlung von CHF 3'112.00 verrechnet. Der Kläger hat der Beklagten somit hinsichtlich der Gerichtskosten den Betrag von CHF 77.00 und die Beklagte dem Kläger hinsichtlich der Kosten des Schlichtungsverfahrens den Betrag von CHF 200.00 zu ersetzen, womit in Verrechnung der beiden Beträge die Beklagte dem Kläger noch den Betrag von CHF 123.00 zu bezahlen hat. 3. Der Kläger hat der Beklagten eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 5'665.00 (inkl. MWST) zu bezahlen. [...] 2. Im Übrigen wird die Berufung abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird, und der Entscheid des Kantonsgerichts Zug, 3. Abteilung, vom 14. April 2022, wird bestätigt, soweit er nicht bereits in Rechtskraft erwachsen ist.

Seite 26/26 3. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren im Betrag von CHF 6'000.00 wird im Umfang von CHF 3'600.00 dem Kläger und im Umfang von CHF 2'400.00 der Beklagten auferlegt und mit dem von der Beklagten geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 6'000.00 verrechnet. Der Kläger hat der Beklagten den von dieser geleisteten Kostenvorschuss im Umfang von CHF 3'600.00 zu ersetzen. 4. Der Kläger hat der Beklagten für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 1'410.00 (inkl. MWST) zu bezahlen. 5. Gegen diesen Entscheid mit einem Streitwert von über CHF 30'000.00 ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegünde richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen

Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung. 6. Mitteilung an: - Parteien - Kantonsgericht Zug, 3. Abteilung (Verfahren A3 2020 43) - Gerichtskasse (im Dispositiv) Obergericht des Kantons Zug I. Zivilabteilung P. Huber Chr. Kaufmann
Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

E. 2

In formeller Hinsicht ist sodann Folgendes festzuhalten:

E. 2.1

Der Kläger hat gegen die Abweisung der von ihm eingeklagten Konventionalstrafe im Betrag von CHF 9'000.00 (vgl. act. 89 E. 4.1, 4.4 und 7) weder Berufung noch Anschlussberufung erhoben. Diesbezüglich ist der erstinstanzliche Entscheid in Rechtskraft erwachsen, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

E. 2.2

Hinsichtlich der von ihr gegenüber dem Kläger geltend gemachten und zur Verrechnung gestellten Forderung von CHF 311'000.00 wegen entgangenen Gewinns rügt die Beklagte in der Berufung einzig die Begründung der Vorinstanz, wonach für den Verlust des Sonderstatus der Beklagten bei der G. _____ nicht der Kläger verantwortlich sei (act. 90 Rz 32-80, insbesondere Rz 53-57). Mit der weiteren, offenkundig zutreffenden Begründung, wonach sie die vom Kläger ausdrücklich bestrittene Verrechnungsforderung von CHF 311'000.00 nicht an-

Seite 11/26 satzweise substantiiert, geschweige denn nachgewiesen habe (act. 89 E. 5), befasst sich die Beklagte hingegen mit keinem Wort. Damit hat sie von den zwei selbstständigen Begründungen, auf denen der angefochtene Entscheid beruht, nur eine angefochten, weshalb auf die Berufung hinsichtlich der zur Verrechnung gestellten Forderung von CHF 311'000.00 nicht einzutreten ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_583/2021 vom 23. Mai 2022 E. 4; 4A_436/2021 vom 22. März 2022 E. 4; 4A_103/2019 vom 13. März 2019 E. 2). Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Beklagte ihren angeblichen, vom Kläger bestrittenen Sonderstatus bei der G. _____ nicht nachgewiesen hat. Einen solchen Status hatte allenfalls E. _____ persönlich, nicht aber die Beklagte inne (was sie anscheinend verkennt [vgl. act. 20 Rz 16, act. 44 Rz 16 und act. 85 Rz 12]). Dies ergibt sich nicht nur aus der Aussage von F. _____ an der Parteibefragung, wonach E. _____ viele G. _____s habe und sich diesen Status über Jahre verdient habe (act. 74 Ziff. 6). Vielmehr trat auch bei den jeweiligen Kaufverträgen in aller Regel nicht die Beklagte, sondern E. _____ persönlich als Käufer auf (act. 10/3-6 und 10/9). Demgegenüber vermochte der (einmalige) Kauf des P. _____ (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 9) der Beklagten keinen Sonderstatus zu verleihen (act. 14 Rz 11; act. 20 Rz 21 und 24; act. 34b Rz 9; act. 62 Ziff. 47). Hinzu kommt, dass der geltend gemachte Schaden ohnehin zwei Fahrzeuge betrifft, die nicht die Beklagte, sondern E. _____ persönlich bei der J. _____ AG vorbestellt hatte (act. 10 Rz 27; act. 95 Rz 55 f.; act. 10/4 und 10/5). Damit kann die Beklagte wegen des Verlusts des angeblichen Sonderstatus – mangels entsprechender Betroffenheit – keinen Schaden (und schon gar nicht den geltend gemachten) erlitten haben und diesen somit auch nicht zur Verrechnung stellen.

E. 2.3

Der Kläger wiederum wirft der Beklagten vor, sie habe ihre Berufung nicht hinreichend begründet und beschränke sich über weite Strecken auf appellatorische Kritik (act. 95 Rz 3; vgl. hierzu BGE 147 III 176 E. 4.2.1; Urteil des Bundesgerichts 4A_186/2022 vom 22. August 2022 E. 4.4.1). Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen werden, kann dieser Auffassung – abgesehen von der soeben erörterten Verrechnungsforderung – nicht gefolgt werden. Somit ist auf die Berufung hinsichtlich der nachfolgend zu behandelnden Streitpunkte einzutreten.

E. 3

A. 2016, Art. 97-98 OR N 47 f.).

E. 3.1

Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden, so hat der Schuldner für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle (Art. 97 Abs. 1 OR). Diese Norm enthält zwei unterschiedliche Tatbestände der Leistungsstörungen: zum einen die Nichterfüllung und zum anderen die nichtgehörige Erfüllung. Nichterfüllung liegt vor, wenn die vom Schuldner zu erbringende Leistung nicht mehr erbracht werden kann (sog. Unmöglichkeit). Diesbezüglich findet Art. 97 OR nur dann Anwendung, wenn die vertraglich vereinbarte Verpflichtung der Leistung nach deren Begründung unmöglich wurde (sog. nachträgliche Unmöglichkeit). Bei der sog. objektiven Unmöglichkeit ist niemand mehr in der Lage, die Verbindlichkeit zu erfüllen (wie etwa beim Untergang des Leistungsgegenstandes oder bei einem generellen gesetzlichen Verbot). Eine sog. subjektive Unmöglichkeit liegt hingegen vor, wenn die Erfüllung zwar an sich möglich, aber der Schuldner, der die Leistung versprochen hat, dazu nicht (mehr) in der Lage ist (vgl. Wiegand, Basler Kommentar, 7. A. 2020, Art. 97 OR N 5-11; BGE 135 III 212 E. 3.1).

Seite 12/26 Soweit durch Umstände, die der Schuldner nicht zu verantworten hat, seine Leistung unmöglich geworden ist, gilt die Forderung gemäss Art. 119 OR als erloschen (Abs. 1). Bei zweiseitigen Verträgen haftet der hienach freigewordene Schuldner für die bereits empfangene Gegenleistung aus ungerechtfertigter Bereicherung und verliert die noch nicht erfüllte Gegenforderung (Abs. 2). Diese Vorschrift regelt die Rechtsfolgen der nachträglichen rechtlichen oder tatsächlichen, teilweisen oder vollkommenen, dauernden, nicht vom Schuldner zu verantwortenden Unmöglichkeit; sie bildet eine Korrespondenznorm zu Art. 97 OR. Wie bei Art. 97 OR kommt es auch bei Art. 119 OR nicht darauf an, ob es sich um eine objektive oder eine subjektive Unmöglichkeit handelt (vgl. Wiegand, a.a.O., Art. 119 OR N 1; Weber/Emmenegger, Berner Kommentar, 2. A. 2020, Art. 97 OR N 65 m.w.H.; a.M. Gauch/Schluép/Emmenegger, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Band II, 11. A. 2020, N 2575-2586).

E. 3.2

Das schweizerische Recht regelt somit in Art. 97 Abs. 1 OR die vom Schuldner verschuldete und in Art. 119 Abs. 2 OR die vom Schuldner und vom Gläubiger beidseits unverschuldete nachträgliche Unmöglichkeit der Erfüllung. Demgegenüber regelt das OR weder den Fall, in dem der Gläubiger die Unmöglichkeit der schuldnerischen Leistung zu verantworten hat, noch denjenigen, in dem die Unmöglichkeit von beiden Seiten verschuldet wurde. Bei der vom Gläubiger alleine zu verantwortenden Unmöglichkeit liegt praktisch ein spiegelbildlicher Tatbestand zu Art. 97 OR vor. Für die Begründung und Abwicklung der Schadenersatzleistung sind somit die in Art. 97 OR enthaltenen Kriterien

gewissermassen seitenverkehrt anzuwenden. Prinzipiell wird der Schuldner so gestellt, wie wenn er seine Leistung (obwohl effektiv unmöglich) vertragsgemäss erbracht und somit seine Verpflichtung erfüllt hätte, so- dass der Gläubiger zur vollen Gegenleistung verpflichtet bleibt. Der Schuldner muss sich jedoch Aufwendungen anrechnen lassen, die er durch die Befreiung von seiner Leistung ein- gespart hat. Bei der beiderseitigen Vertragsverletzung lassen sich die Regeln des Art. 97 OR nicht ohne Weiteres anwenden. Ebenso wenig kann eine Kombination aus Art. 97 OR und Art. 119 OR helfen. Infolgedessen besteht die einzig praktikable Lösung darin, Art. 97 OR in Verbindung mit Art. 44 OR anzuwenden. Demnach behält der Schuldner der unmöglich ge- wordenen Leistung seinen Anspruch auf die Gegenleistung; er muss sich jedoch den Scha- denersatzanspruch des Gläubigers verrechnungsweise entgegenhalten lassen, wobei dieser Schadenersatzanspruch in dem Masse gekürzt wird, in dem der Gläubiger das Unmöglich- werden zu verantworten hat (vgl. BGE 114 II 274 E. 4; Wiegand, a.a.O., Art. 97 OR N 22-24 m.w.H.; Furrer/Wey, in: Furrer/Schnyder [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht,

E. 3.3

Art. 97 OR ist dispositives Recht, weshalb die Parteien abweichende Vereinbarungen über die Folgen von Leistungsstörungen treffen und z.B. Konventionalstrafen vereinbaren können. Bei einem (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Haftungsausschluss ist jedoch zu beachten, dass gemäss Art. 100 Abs. 1 OR eine zum Voraus getroffene Vereinbarung, worin die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen wurde, nichtig bzw. un- gültig ist (vgl. Wiegand, a.a.O., Art. 97 OR N 59 und Art. 100 OR N 3 f.; Furrer/Wey, a.a.O., Art. 97-98 OR N 143-145 und Art. 100 OR N 17 f.).

E. 4

Zur Beendigung des von den Parteien am 23. Januar 2019 abgeschlossenen Kaufvertrags und den sich daraus ergebenden Folgen ist schliesslich vorab Folgendes zu bemerken:

Seite 13/26

E. 4.1

Zwischen den Parteien ist unbestritten, dass die J. _____ AG bzw. die G. _____ der Beklagten die Auslieferung des speziell konfigurierten L. _____, der Gegenstand des Kaufvertrags vom 30. Januar 2019 war, verweigerte und es der Beklagten daher nicht (mehr) möglich war, das Fahrzeug – wie im Vertrag vom 23. Januar 2019 vorgesehen – an den Klä- ger weiterzuverkaufen. Vielmehr wurde der speziell konfigurierte L. _____ mit Vertrag vom 21. August 2019 von der J. _____ AG direkt an M. _____ verkauft.

E. 4.2

Damit steht fest, dass eine Lieferung des L. _____ spätestens ab dem 21. August 2019 ausgeschlossen und dementsprechend der zwischen den Parteien abgeschlossene Kaufver- trag vom 23. Januar 2019 ab diesem Zeitpunkt "beendet" war (vgl. "§ 8 Termination" und § 8 Ziff. 4 des Kaufvertrags). Dies hat zum einen zur Folge, dass – entgegen der Auffassung der Beklagten (act. 90 Rz 83-96) – die in § 7 Ziff. 2 des Kaufvertrags vorgesehene Resolutivbedin- gung, wonach der Kaufvertrag verfällt ("expires") und nichtig ("null and void") wird, wenn der G. _____ dem Käufer nicht bis spätestens am 30. September 2019 ausgehändigt wird, hin- fällig geworden ist. Zum anderen kann das erst am 24. September 2019 verfasste Schreiben der Beklagten (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 11.1) – entgegen der

Auffassung des Klägers – von vornherein nicht (mehr) als wirksame Kündigung bzw. wirksamer Rücktritt im Sinne von § 8 Ziff. 3 des Kaufvertrags betrachtet werden, wobei diesem Schreiben ohnehin weder eine Kündigung noch ein Rücktritt entnommen werden kann. Auf der anderen Seite kann aber auch das Schreiben des Klägers vom 17. Juni 2019 nicht als Kündigung bzw. Rücktritt im Sinne von § 8 Ziff. 2 des Kaufvertrags aufgefasst werden, wies der Kläger doch explizit darauf hin, dass dieses Schreiben nicht als Kündigung bzw. Rücktritt ("no cancellation"), sondern als Antrag auf eine Änderung des Vertrags ("update the contract") zu verstehen sei (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 10). Inwiefern sich der Kläger diesbezüglich rechtsmissbräuchlich verhalten haben soll, ist entgegen der Auffassung der Beklagten (act. 90 Rz 105) nicht ersichtlich.

E. 4.3

Mit den soeben behandelten Einwendungen der Parteien hat sich die Vorinstanz – wie die Beklagte zu Recht beanstandet (vgl. act. 90 Rz 15, 85, 98 und 104 f.) – nicht auseinandergesetzt. Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt indessen, dass die Vorbringen der Parteien tatsächlich gehört, geprüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Daraus folgt die Verpflichtung des Gerichts, seinen Entscheid zu begründen. Dabei ist es jedoch nicht erforderlich, dass sich das Gericht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann es sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_626/2018 vom 29. Januar 2019 E. 4 m.w.H.). Soweit die Vorinstanz bezüglich der erwähnten Einwendungen das rechtliche Gehör der Parteien verletzt hat, ist vorliegend (mangels Relevanz für das Beweisergebnis) nicht von einer besonders schwerwiegenden Verletzung auszugehen. Nachdem sich die Parteien vor Obergericht, das sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüft, äussern konnten, wird diese Verletzung mit der eben nachgeholten Begründung geheilt (vgl. Art. 310 ZPO; Urteile des Bundesgerichts 4A_385/2021 vom 13. Januar 2022 E. 6.2.2 und 4A_374/2020 vom 8. Februar 2021 E. 5.1, je m.w.H.).

E. 5

Kernpunkt der vorliegenden Streitigkeit ist die Frage, ob der Kläger die von ihm geleisteten Anzahlungen von EUR 45'000.00 und CHF 30'000.00 von der Beklagten zurückverlangen kann. Da sich die Beklagte auf den Standpunkt stellt, sie habe gestützt auf Art. 97 OR ein Recht, die Anzahlungen zu behalten (act. 10 Rz 39), ist zu entscheiden, wer die von der J. _____ AG bzw. der G. _____ verweigerte Auslieferung des L. _____ an die Be-

Seite 14/26 klagte und damit die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung der Beklagten gegenüber dem Kläger zu verantworten hat. Dabei kann es sich um den Kläger oder die Beklagte oder allenfalls beide Parteien handeln (vgl. vorne E. 3.1 f.). Im Weiteren sind die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung und deren Folgen grundsätzlich von der Frage zu trennen, ob der Beklagten gegenüber dem Kläger infolge einer allfälligen Verletzung der Geheimhaltungspflicht Schadenersatz zusteht (vgl. vorne E. 2.2). Vorliegend kann eine allfällige Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Kläger – bzw. ein ihm zurechenbares Drittverschulden (vgl. Wiegand, a.a.O., Art. 97 OR N 42) – allerdings auch die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung (mit-)verursacht haben, weshalb die Geheimhaltungspflicht auch unter diesem Aspekt zu prüfen ist.

E. 6

Die Beklagte macht in der Berufung vorab geltend, die Vorinstanz hätte die Klage auf Rück- erstattung der Anzahlungen nicht gestützt auf § 8 Ziff. 4 des Kaufvertrags gutheissen dürfen, da diese Vertragsbestimmung vom Kläger nicht behauptet worden sei (act. 90 Rz 17-24). Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

E. 6.1

Nach dem Verhandlungsgrundsatz (Art. 55 Abs. 1 ZPO) haben die Parteien diejenigen Tatsachen zu behaupten, auf die sie ihre Ansprüche stützen, sowie die dazugehörigen Beweismittel anzugeben. Eine Tatsachenbehauptung braucht nicht alle Einzelheiten zu enthalten; es genügt, wenn die Tatsache in einer den Gewohnheiten des Lebens entsprechenden Weise in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen behauptet worden ist. Immerhin muss die Tatsachenbehauptung so konkret formuliert sein, dass ein substanziiertes Bestreiten möglich ist oder der Gegenbeweis angetreten werden kann. Nur wenn der Prozessgegner die Sach- darstellung bestreitet, sind die Tatsachen in Einzeltatsachen zergliedert so umfassend und detailliert darzulegen, dass darüber Beweis abgenommen werden kann. Der Behauptungs- und Substanziierungslast ist im Prinzip in den Rechtsschriften nachzukommen. Der blosse pauschale Verweis auf Beilagen genügt in aller Regel nicht. Es geht darum, dass nicht das Gericht und die Gegenpartei aus den Beilagen die Sachdarstellung zusammensuchen müs- sen. Es ist nicht an ihnen, Beilagen danach zu durchforsten, ob sich daraus etwas zu Guns- ten der behauptungsbelasteten Partei ableiten lässt. Das bedeutet nicht, dass es nicht aus- nahmsweise zulässig sein kann, seinen Substanziierungsobliegenheiten durch Verweis auf eine Beilage nachzukommen. Werden Tatsachen in ihren wesentlichen Zügen oder Umrissen in einer Rechtsschrift behauptet und wird für Einzelheiten auf eine Beilage verwiesen, ist viel- mehr zu prüfen, ob die Gegenpartei und das Gericht damit die notwendigen Informationen in einer Art erhalten, die eine Übernahme in die Rechtsschrift als blossen Leerlauf erscheinen lässt, oder ob der Verweis ungenügend ist, weil die nötigen Informationen in den Beilagen nicht eindeutig und vollständig enthalten sind oder aber daraus zusammengesucht werden müssten. Es genügt nicht, dass in den Beilagen die verlangten Informationen in irgendeiner Form vorhanden sind. Es muss auch ein problemloser Zugriff darauf gewährleistet sein, und es darf kein Interpretationsspielraum entstehen. Der entsprechende Verweis in der Rechts- schrift muss spezifisch ein bestimmtes Aktenstück nennen und aus dem Verweis muss selbst klar werden, welche Teile des Aktenstücks als Parteibehauptung gelten sollen. Ein problem- loser Zugriff ist gewährleistet, wenn eine Beilage selbsterklärend ist und genau die verlang- ten (bzw. die in der Rechtsschrift bezeichneten) Informationen enthält. Sind diese Vorausset- zungen nicht gegeben, kann ein Verweis nur genügen, wenn die Beilage in der Rechtsschrift derart konkretisiert und erläutert wird, dass die Informationen ohne Weiteres zugänglich wer- den und nicht interpretiert und zusammengesucht werden müssen (vgl. Urteile des Bundes-

Seite 15/26 gerichts 4A_401/2021 vom 11. Februar 2022 E. 4.3 und 4A_196/2020 vom 16. Juli 2020 E. 4.2, je m.w.H.).

E. 6.2

In der Klage brachte der Kläger vor, dass "der auf Englisch verfasste vorliegende Kaufvertrag [...] hier einschlägige Bestimmungen enthalte" und nahm dabei auf § 2 und § 8 des Kaufver- trags Bezug, ohne die beiden Paragraphen allerdings vollständig wiederzugeben. Hinsichtlich § 8 zitierte er lediglich dessen Ziff. 3 (vgl. act. 1 Rz 17). In der

Replik liess er sodann ausführen, dass das Vorgehen der Beklagten "(vor allem der Rückbehalt der bereits erfolgten Anzahlung durch den Kläger) nicht im Einklang mit dem geschlossenen Vertrag (vgl. § 8 des Kaufvertrages vom 23. Januar 2021 [recte: 23. Januar 2019])" stehe (vgl. act. 14 Rz 27). Wie die Beklagte zu Recht vorbringt (act. 90 Rz 20), kann zweifelhaft sein, ob der in der Klage erfolgte Hinweis auf § 8 des Kaufvertrags, unter blosser Hervorhebung von dessen Ziff. 3 (und nicht auch von dessen Ziff. 4), einen hinreichenden Verweis darstellt. Diese Frage kann vorliegend allerdings offenbleiben, wirft doch der Kläger der Beklagten in der Replik – unter konkretem Verweis auf § 8 des Kaufvertrags – vor, dass der Rückbehalt der von ihm bereits geleisteten Anzahlung[en] nicht im Einklang mit dem Kaufvertrag stehe. Dieser Verweis nennt spezifisch ein bestimmtes Aktenstück (nämlich den Kaufvertrag [act. 1/1]), wobei aus dem Verweis selbst klar hervorgeht, welche Teile des Aktenstücks als Parteibehauptungen gelten sollen (nämlich § 8 des Kaufvertrags). Sodann ist der beigelegte Kaufvertrag selbst- erklärend und enthält die in der Rechtschrift bezeichneten Informationen, womit auch kein Interpretationsspielraum besteht. Damit haben die Beklagte und das Gericht die notwendigen Informationen vom Kläger in einer hinreichend klaren Art und Weise erhalten, was eine entsprechende Übernahme in die Rechtschrift als überflüssig erscheinen lässt. Entgegen der Auffassung der Beklagten (act. 90 Rz 26) ist es daher nicht erforderlich, die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, zumal die Beklagte genügend Gelegenheit hatte, sich zu § 8 Ziff. 4 des Kaufvertrags zu äussern, und diese Gelegenheit im Übrigen auch wahrnahm (vgl. act. 47 Rz 12; act. 49 Rz 9-13).

E. 6.3

Nach dem Gesagten gilt der Inhalt von § 8 Ziff. 1-4 des Kaufvertrags als vom Kläger rechtzeitig behauptet, weshalb die Vorinstanz (auch) auf § 8 Ziff. 4 des Kaufvertrags abstellen durfte, ohne den Verhandlungsgrundsatz zu verletzen. Demnach stand dem Kläger – entgegen der Ansicht der Beklagten (act. 90 Rz 25) – nicht bloss der Beweis bezüglich eines Vertragsrücktritts der Beklagten gemäss § 8 Ziff. 3 des Kaufvertrags offen. Insoweit erweist sich die Berufung als unbegründet.

E. 7

Im Weiteren streiten sich die Parteien über die Frage, wie § 8 Ziff. 4 des Kaufvertrags auszu- legen ist.

E. 7.1

Nach Auffassung der Beklagten bezieht sich diese Vertragsbestimmung (analog zu Art. 119 OR) nur auf Fälle einer unverschuldeten Unmöglichkeit der Lieferung. Der Formulierung "for whatever reason" könne im Kontext der Vertragsklausel und des Vertrags selbst jedenfalls nicht derart weit ausgelegt werden, dass auch die [von einer Vertragspartei] verschuldete Unmöglichkeit darunterfiele. Würde nämlich auch ein solcher Fall von § 8 Ziff. 4 abgedeckt, so würde es keinen Sinn machen, dass die Konventionalstrafe (beidseitig entfallende ("without any penalty")) und die entsprechende Anzeige der Nichtlieferung durch die G._____ an die jeweils andere Partei weitergeleitet werden müsste ("any written statement about such can-

Seite 16/26 cellation out of whatever reason, this statement will be forwarded under the known date protection rules and regulations"); in einem solchen Fall wisse die andere Partei, welche die Nichtlieferung schuldhaft verursacht habe, über die Nichtlieferung und deren Gründe ja bereits Bescheid. Auch der Kläger sehe dies so, ansonsten er seine Klage

zumindest eventua- liter mit der Bestimmung von § 8 Ziff. 4 begründet hätte. Da die "Schuldfrage" auch für den Kläger zentral sei bzw. er ein (bestrittenes) Verschulden bei der Beklagten vermute, habe er sich einzig auf § 8 Ziff. 3 des Vertrags gestützt. Ausserdem würde es dann keinen Sinn ma- chen, in § 8 Ziff. 2 bzw. Ziff. 3 das Verschulden des klagenden Käufers bzw. des beklagten Verkäufers vertraglich abzubilden und mit einem Rückbehalt von Anzahlungen zu sanktionie- ren. Somit könnten die Parteien bei der Vertragsunterzeichnung nicht gewollt haben, dass der Kläger vorsätzlich oder fahrlässig gegen den Kaufvertrag verstossen könne und danach ge- stützt auf § 8 Ziff. 4 seine Anzahlungen ohne Weiteres zurückerhalte. Die Vorinstanz habe es allerdings unterlassen, den Inhalt der von ihr (fälschlicherweise) einbezogenen Vertragsklau- sel auch nur ansatzweise zu würdigen. Sollte das Gericht die nachträgliche Unmöglichkeit wider Erwarten als unverschuldet qualifizieren, sei daran erinnert, dass der Kläger die Preis- gefahr trage (vgl. Art. 119 Abs. 3 OR i.V.m. Art. 185 Abs 1 OR). Die Klage hätte somit auch aus diesem Grund abgewiesen werden müssen und die Beklagte hätte überdies Anspruch auf den restlichen Kaufpreis (vgl. act. 90 Rz 27-30).

E. 7.2

Die Parteien haben in § 8 Ziff. 4 des Kaufvertrags vereinbart, dass – unabhängig von einem Verschulden einer Partei – die Anzahlungen dem Käufer zurückzubezahlen sind und keine Strafzahlung geschuldet ist, wenn die G._____ sich dazu entscheidet, das Fahrzeug "for whatever reason" nicht auszuliefern: "4. In case G._____ cancels the production slot or the contract or decides not to pro- duce or deliver the Vehicle for whatever reason, all payments made to date are refun- ded in full without any penalty. If G._____ provides any written statement about such cancellation out of whatever reason, this statement will be forwarded under the known date protection rules and regulations." Eine solche generelle Haftungsbefreiung ist nicht zulässig. Obwohl Art. 97 OR dispositiver Natur ist, darf gemäss der zwingenden Bestimmung von Art. 100 Abs. 1 OR die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit – wie die Beklagte implizit vorgebracht hat (vgl. act. 85 Rz 38; act. 90 Rz 30) – nicht ausgeschlossen werden (vgl. vorne E. 3.3). Dies gilt auch für sog. "mittelbare Haftungsmodifikationen" wie z.B. der vertraglichen Risikovertei- lung. Folglich können die Parteien nur die aus leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit herrührende Haftung wegbedingen. Eine unzulässige generelle Haftungsbefreiung ist nicht gesamthaft nichtig bzw. ungültig, sondern nur soweit, als sie das gesetzlich erlaubte Mass übersteigt, d.h. nur hinsichtlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht aber hinsichtlich leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit (vgl. BGE 100 II 332 E. 3a; Gauch/Schluep/Emmen- egger, a.a.O., N 2968-2973 und 3077-3084; Schwenger/Fountoulakis, Schweizerisches Obli- gationenrecht, Allgemeiner Teil, 8. A. 2020, N 22.22; Furrer/Wey, a.a.O., Art. 100 OR N 18). Wie allerdings nachfolgend gezeigt wird, hat der Kläger durch sein grobfahrlässiges Handeln die Nichtlieferung des L._____ alleine zu verantworten, weshalb die in § 8 Ziff. 4 des Kaufvertrags vereinbarte Haftungsbefreiung wegen grober Fahrlässigkeit nichtig bzw. ungül- tig ist und damit nicht zur Anwendung gelangt (vgl. hinten E. 9.2).

Seite 17/26

E. 7.3

Ferner ist zwischen den Parteien strittig, ob der Kläger auch gegenüber M._____ zur Ge- heimhaltung verpflichtet war (vgl. § 6 des Kaufvertrags; vorne Sachverhalt Ziff. 6).

E. 7.3.1

Die Beklagte bringt diesbezüglich vor, die Vorinstanz habe festgehalten, dass entsprechend § 6 Ziff. 1.2 des Kaufvertrags ein allfälliger Kunde des Käufers von den Geheimhaltungsklauseln ausgenommen sei. Daraus habe sie dann gefolgert, dass sich die Beklagte nicht auf die Verletzung der Geheimhaltungsklausel berufen könne, weil M._____ ein Kunde des als Käufer auftretenden Klägers sei. Eine weitergehende Begründung habe die Vorinstanz nicht "geliefert". Insbesondere habe sie sich weder mit den diesbezüglichen Vorbringen der Parteien noch mit dem Inhalt der Geheimhaltungsklauseln selbst auseinandergesetzt. Hätte sie dies getan, hätte sie zum Schluss kommen müssen, dass der Kläger aufgrund von § 6 Ziff. 3 des Kaufvertrags nicht befugt gewesen sei, Informationen über die Existenz oder den Inhalt des Kaufvertrags mit einem Dritten bzw. potenziellen Käufer zu teilen. Zudem habe die Vorinstanz § 6 Ziff. 1 des Vertrags nicht vollständig wiedergegeben und ausgelassen, dass diese Bestimmung nur unter Vorbehalt von § 6 Ziff. 3 ("subject to clause 6.3") gelte. § 6 Ziff. 3 gehe somit § 6 Ziff. 1 vor. Die strenge Geheimhaltungspflicht gelte gemäss § 6 Ziff. 3 "solange dieser Vertrag in Kraft ist und für einen Zeitraum von 12 Monaten danach" ["while this Agreement is in force and for a period of 12 months thereafter"] und zwar uneingeschränkt und in absolutem Sinn gegenüber jedermann. Dagegen habe der Kläger nachweislich verstossen (vgl. act. 90 Rz 33-40). Auch wenn der Kläger gemäss Wortlaut von § 6 Ziff. 2 ("Without limiting clause 6.1") Informationen mit gewissen Personen (d.h. mit Familienmitgliedern und Rechtsberatern sowie potenziellen Kunden; vgl. § 6 Ziff. 1.1 und 1.2) habe teilen dürfen, habe ihn dies gemäss dem klaren Willen der Parteien und dem Wortlaut der Vertragsbestimmungen nicht davon entbunden, nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Hersteller und alle G._____ -Händler weltweit keine Kenntnis von der Existenz dieses Vertrags erhielten. Der Kläger hätte somit sicherstellen müssen, dass die strenge vertragliche Geheimhaltungspflicht auch diesen Personen vertraglich überbunden oder zumindest bewusst gemacht worden wäre (vgl. auch § 9 Ziff. 5 des Kaufvertrags). Auch dies sei beides nachweislich nicht geschehen. Die Beklagte habe klar gewollt, dass der Kaufvertrag und dessen Bestimmungen so lange geheim blieben, bis ein Weiterverkauf des L._____ aus Sicht der G._____ in Bezug auf deren "ungeschriebene Spielregeln" kein Problem mehr dargestellt hätte (vgl. act. 90 Rz 41-47).

E. 7.3.2

Die Einwände der Beklagten sind berechtigt.

E. 7.3.2.1

§ 6 Ziff. 1.2 des Kaufvertrags sieht zusammengefasst vor, dass der Vertrag streng vertraulich ist und nach dem Verkauf des L._____ an den Käufer – vorbehaltlich von § 6 Ziff. 3 – nur potenziellen späteren Käufern weitergegeben werden darf. Gemäss § 6 Ziff. 3 haben sich die Parteien dazu verpflichtet, die Vertragsbestimmungen während der Vertragslaufzeit und weiteren 12 Monaten weder dem Hersteller noch einem G._____ -Händler noch einem potenziellen Kunden des Käufers offenzulegen.

E. 7.3.2.2

Wie die Beklagte zu Recht vorbringt (act. 90 Rz 42 f.), ist mit dem in § 6 Ziff. 1.2 erwähnten "Verkauf" die Übergabe bzw. Auslieferung des L._____ an den Käufer ("upon the Vehicle having been sold to Buyer under this Agreement") gemeint. Die gegenteilige Auffassung des Klägers, wonach unter "Verkauf" bloss der Vertragsabschluss zu verstehen sei (act. 95 Rz 25),

Seite 18/26 kann demgegenüber nicht zutreffen, weil in diesem Fall die in § 6 Ziff. 3 erwähnte "Vertrags- laufzeit" ("while this Agreement is in force") keinen Sinn machen würde. Gemäss dem Ver- tragswortlaut sollte somit die Geheimhaltungsverpflichtung – infolge des Vorbehalts von § 6 Ziff. 3 in § 6 Ziff. 1.2 auch gegenüber potenziellen späteren Käufern – vom Zeitpunkt der Ver- tragsunterzeichnung bis zum Ablauf von 12 Monaten nach der Fahrzeugübergabe gelten. Sinn und Zweck der Regelung bestanden offensichtlich darin, die Einhaltung der beiden Parteien bekannten "ungeschriebenen Spielregeln" der G._____ bezüglich der sog. "Haltefristen" zu gewährleisten (vgl. act. 74 Ziff. 6 und 46 f.).

E. 7.3.2.3

Dass es schliesslich nicht zu einer Übernahme des Fahrzeugs kam, vermag nichts daran zu ändern, dass die Geheimhaltungsverpflichtung zumindest bis zur sicheren Kenntnis der Nicht- erfüllung des Vertrags (vgl. vorne E. 4.2) Geltung hatte und der Kläger M._____ bis da- hin keine Informationen zum Kaufvertrag weitergeben durfte. Entgegen der Auffassung des Klägers (act. 95 Rz 23 f. und 27) ist es auch unerheblich, dass § 6 Ziff. 3 des Kaufvertrags (im Unterschied zu § 6 Ziff. 2) nicht die Geheimhaltung der Existenz des Vertrags ["the exis- tence of this Agreement"], sondern die Vertragsbestimmungen ["Contract Particulars"] er- wähnt, behauptete die Beklagte doch ohnehin, dass M._____ die J._____ AG über den Weiterverkauf des L._____ – mithin über eine Vertragsbestimmung bzw. über einen Bestandteil des Vertrags – informiert habe (vgl. act. 20 Rz 29).

E. 7.3.3

Nach dem Gesagten durfte die Vorinstanz die Klage nicht mit der Begründung (teilweise) gutheissen, dass der Kläger gegenüber M._____ im vorliegend relevanten Zeitraum nicht der Geheimhaltungspflicht unterstanden habe. Ebenso wenig lässt sich die Klage mit der Be- gründung (teilweise) gutheissen, die Beklagte habe nicht nachgewiesen, dass der Kläger die J._____ AG oder die G._____ direkt über den Weiterverkauf informiert habe, machte die Beklagte doch auch eine dem Kläger zurechenbare Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch M._____ geltend ("indirekter" Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht; vgl. act. 90 Rz 62 f. und 110). Obwohl sich die Vorinstanz mit den Vorbringen der Parteien hin- sichtlich der Verantwortlichkeit für die Nichtlieferung des L._____ (vgl. vorne E. 3.2) nicht befasst hat, kann vorliegend auf eine Rückweisung im Sinne von Art. 318 Abs. 1 lit. c ZPO verzichtet werden, da die Streitsache spruchreif ist und keine weiteren Beweise abzunehmen sind (vgl. BGE 144 III 394 E. 4.3.2.2; Sutter-Somm/Seiler; in: Sutter-Somm/Seiler [Hrsg.], Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2021, Art. 318 ZPO N 2, 7 und 9; Reetz/Hilber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweize- rischen Zivilprozessordnung, 3. A. 2016, Art. 318 ZPO N 8 und 24).

E. 8

Hinsichtlich der Frage, wer die Nichtlieferung des L._____ zu verantworten hat, ist vorab zu prüfen, ob der Beklagten der L._____ nicht ausgeliefert wurde, weil sie den P._____ vor Ablauf der "Haltefrist" an einen "Grauhändler" veräussert hatte oder weil sie den L._____ an den Kläger verkaufen wollte (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 13.2 f.). Wenn der erste Fall zutreffen würde, hätte die Beklagte – unabhängig vom Verhalten des Klägers bzw. von M._____ im Zusammenhang mit dem von ihr beabsichtigten Verkauf

des L. _____ an den Kläger – die Nichtlieferung selbst zu verantworten und damit bereits von vornherein kein Recht auf Rückbehalt der vom Kläger geleisteten Anzahlungen.

E. 8.1

In dem an den Kläger gerichteten Schreiben der J. _____ AG vom 28. Januar 2021 hielt S. _____ Folgendes fest (act. 14/7):

Seite 19/26 "Sehr geehrter Herr A. _____ Offenbar wird behauptet, dass Herr E. _____ bzw. seine Gesellschaft C. _____ AG angeblich von G. _____ in _____ keine Spezial- und sonstige Modelle zugeteilt erhält, weil er den von ihm bei J. _____ AG (vormals: K. _____ AG) bestellte L. _____ auf dem Graumarkt angeboten hat. Das eigentliche Problem war, dass Herr E. _____ vorher seinen P. _____ bereits auf dem Graumarkt verkauft hat. Zudem scheint es so zu sein, dass Herr E. _____ in _____ kein Unbekannter zu sein scheint. Offenbar gab es früher schon Fälle im Zusammenhang mit dem Handel von X. _____ Fahrzeugen in Osteuropa. Für Details verweise ich auf die zuständigen Abteilungen von G. _____ in _____. Ich hoffe, diese Zeilen helfen, um ein besseres Gesamtbild zu schaffen."

E. 8.2

Der Inhalt dieses Schreibens, das offensichtlich auf Verlangen des Klägers erstellt wurde, trifft nicht zu. Die Aussagen der von der Vorinstanz befragten Zeugen ergeben vielmehr ein anderes Bild.

E. 8.2.1

So sagte S. _____ selber aus, er "glaube auch, dass das [d.h. der Verkauf des P. _____ auf dem "Graumarkt"] alleine für sich nicht so eine Rolle gespielt hätte, wenn sich nicht kurz darauf die Geschichte mit dem L. _____ zugetragen hätte. Dort wollte ich mich [bei der G. _____] rückversichern. Mein Ansprechpartner, der für den Schweizer Markt zuständig ist, sagte mir damals 'E. _____: This rings a bell' [...]. Dann hat sich mein Ansprechpartner schlau gemacht und mir die Geschichte von Osteuropa mit X. _____ usw. erzählt" (act. 60 Ziff. 23). Die J. _____ AG habe das Auto nicht ausgeliefert, weil sie "Kenntnis davon erhielt, dass E. _____ das Auto sofort weiterverkaufen wird. Als Folge davon habe ich [S. _____] E. _____ zusammen mit seiner Partnerin einmal bei der J. _____ AG in _____ begrüsst und kennengelernt. Ich führte mit E. _____ ein Gespräch und erklärte ihm, warum ihm die J. _____ AG das Auto nicht ausliefere [...]. Letztlich war es ein reiner Zufall, dass die J. _____ AG gemerkt hat, dass E. _____ die Spezialserie bereits einem Dritten angeboten hatte, bevor E. _____ den L. _____ überhaupt hatte. Dummerweise war dieser Dritte auch ein Kunde von der J. _____ AG. Dieser Kunde kam zur J. _____ AG und sagte, er könne den L. _____ in dieser speziellen Farbe auf dem Graumarkt kaufen. Es hat bei mir direkt 'klick' gemacht und ich sagte dann, dass ich ein Graumarktgeschäft unterbinde, wenn ich davon Kenntnis habe [...]. Bei E. _____ war es umso offensichtlicher, weil er den P. _____, den er zuvor erhalten hatte, auch direkt weiterverkauft hatte. Darum lieferte ich das Auto nicht aus und verkaufte das Auto mit einem neuen Vertrag direkt an den anderen Kunden" (act. 60 Ziff. 1 und 2). Aus diesen Aussagen geht klar hervor, dass in erster Linie der von der Beklagten beabsichtigte Verkauf des L. _____ an den Kläger dazu geführt hat, dass das Fahrzeug schliesslich nicht der Beklagten ausgeliefert wurde. Dies bestätigen auch die Aussagen von U. _____, wonach S. _____ und er mit E. _____ und dessen Frau wegen des von der Beklagten beabsichtigten Verkaufs des

L._____ ein Gespräch geführt hätten. In diesem Gespräch habe S._____ E._____ eröffnet, "dass er das Auto direkt an M._____ liefern werde und dass er in Zukunft kein Auto mehr an E._____ liefern und die Anzahlung entsprechend zurückzahlen werde [...]. S._____ sagte, er hätte eine verlässliche Auskunft, dass das Auto zu M._____ gehen

Seite 20/26 werde, und er werde ihm [E._____] das Auto nicht ausliefern"; der P._____ sei "in diesem Zeitpunkt keine Geschichte mehr" gewesen (act. 62 Ziff. 28, 29 und 42). Sodann erklärte auch N._____, er gehe davon aus, "dass auf Seiten von Herrn E._____ kein Fehlverhalten vorlag, sondern offensichtlich die Sache 'aufgeflogen ist' durch das Verhalten des Kunden von Herrn A._____, Herrn M._____ [...]" (act. 51 S. 4).

E. 8.2.2

Demgegenüber führten M._____ und T._____ aus, dass der L._____ wegen des von der Beklagten verkauften P._____ nicht ausgeliefert worden sei (act. 72 Ziff. 22 f. und 45; act. 61 Ziff. 19-21, 25 und 27). M._____ berief sich dabei auf Auskünfte von T._____ (act. 72 Ziff. 22 f. und 45). Dieser hielt mit Bezug auf das von S._____ verfasste Schreiben vom 28. Januar 2021 fest, dass der Kläger ihn einmal angerufen, ihm den Fall geschildert und gefragt habe, ob "wir [d.h. die J._____ AG] für ihn Stellung nehmen könnten, dass er da, in dem Sinne, nichts falsch gemacht habe" (act. 61 Ziff. 1 f.). Der Kläger habe "uns [d.h. die J._____ AG] nach dem Grund [gefragt], warum das passiert sei. Dann haben wir dem Kläger gesagt, dass es nicht wegen seines L._____, sondern wegen des P._____s gewesen sei. Der Kläger hatte uns danach gefragt, ob wir ihm das schriftlich geben könnten. Dann machten wir dies so. Besser gesagt, ich habe S._____ gesagt, wie die Sache ist. Dann führte S._____ dies so aus und sagte zu mir, dass dies kein Problem sei und wir das so machen würden" (act. 61 Ziff. 27). Diese Aussagen machen deutlich, dass S._____ das Schreiben vom 28. Januar 2021 offenbar unter Berücksichtigung der Sichtweise von T._____ verfasste, der wiederum vom Kläger beeinflusst worden sein dürfte. Auf das Schreiben kann somit – insbesondere wegen der gegensätzlichen Aussagen von S._____ – nicht abgestellt werden. Dies gilt im Übrigen auch für die Aussagen von M._____ und T._____. Letzterer gab nämlich selber zu, dass er nicht wisse, was da auf der Direktionsebene passiert sei. Er habe nur mitbekommen, dass E._____ für den L._____ "gecuttet" worden sei. Soviele er wisse und von S._____ erfahren habe, habe der Grund darin gelegen, dass E._____ bereits den P._____ in den Grauhandel gestellt habe. Anscheinend seien gemäss dem Schreiben [vom 28. Januar 2021] schon vorgängig irgendwelche Sachen vorgefallen, bei denen es nicht mit rechten Dingen zu- und hergegangen sei (act. 61 Ziff. 19). Diese Aussagen zeigen, dass T._____ selbst nicht genau wusste, was von S._____ aus welchen Gründen entschieden wurde. Entgegen seinen Aussagen (act. 61 Ziff. 20 f.) trifft es denn auch nicht zu, dass der "Cut" nach dem Verkauf des P._____ bereits beschlossen war und sich M._____ erst später bei ihm nach dem speziell konfigurierten L._____ erkundigte. Wie S._____ glaubhaft erklärte, waren es eben gerade erst die Erkundigungen von M._____, die das Grauhandelgeschäft "auffliegen" liessen und zur Nichtlieferung des Fahrzeugs an die Beklagte führten (vgl. auch hinten E. 9.1). Nachdem sich M._____ bei seinen Aussagen auf die unzutreffenden Auskünfte von T._____ abstützte, kann folglich auf seine Aussagen ebenfalls nicht abgestellt werden.

E. 8.3

Hinzu kommt, dass auch das Schreiben der Anwaltskanzlei der J._____ AG vom 2. Oktober 2019 darauf hindeutet, dass der L._____ deshalb nicht an die Beklagte ausgeliefert wurde, weil diese das Fahrzeug "umgehend an einen Dritten weiterveräußern wollte" (vorne Sachverhalt Ziff. 11.2).

Seite 21/26

E. 8.4

Nach dem Gesagten ist erstellt, dass der von der Beklagten beabsichtigte Verkauf des L._____ an den Kläger – und nicht der Verkauf des P._____ – die J._____ AG bzw. die G._____ dazu bewogen hat, den L._____ nicht an die Beklagte auszuliefern.

E. 9

In einem nächsten Schritt ist daher zu prüfen, welche der Parteien die Nichtlieferung des L._____ zu verantworten hat.

E. 9.1

In diesem Zusammenhang ist vorab zu klären, ob der Kläger die vertraglich zwischen den Parteien vereinbarte Geheimhaltungsklausel verletzt hat und ob ein solcher Verstoß kausal für die Nichtlieferung des L._____ war. Diese Fragen sind aus folgenden Gründen zu be- jahren:

E. 9.1.1

Entgegen den klägerischen Behauptungen (act. 14 Rz 20-23) wusste die Beklagte beim Ver- tragsschluss mit dem Kläger nicht, dass der L._____ nicht für den Kläger, sondern für M._____ bestimmt war (vgl. act. 74 Ziff. 35-37 und 40; s. auch die WhatsApp-Konversation zwischen dem Kläger und N._____ in act. 14/9/1-5; act. 51 S. 13 Ziff. 4.3 und 4.3.1 sowie S. 15 Ziff. 4.9.1 und 4.10). Dies geht – wie die Beklagte zu Recht vorbringt (act. 20 Rz 4-7 und 39) – auch aus der E-Mail von N._____ vom 23. Januar 2019 an die Beklagte hervor, worin dieser vom "Käufer in Deutschland" spricht und eine Kopie des Personalausweises des "Käu- fers", d.h. des Klägers, mitschickte (vgl. act. 20/31 f.). Ebenfalls dafür sprechen das Schreiben vom 17. Juni 2019, in welchem der Kläger der Beklagten erstmals M._____ als neuen Ver- tragspartner vorschlägt (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 10), und klarerweise auch die WhatsApp- Konversation zwischen dem Kläger und N._____ vom 18. Juni 2019, worin Letzterer unter anderem Folgendes festhielt (act. 20/16): "Super wichtig ist, dass wenn die offizielle Version 'L._____ was never for sale, I keep it' rausgeht, natürlich keine Kommunikation mehr zwischen M._____ und T._____ stattfinden darf. Also am Besten kein Kontakt und wenn Nachfrage kommt 'hast du falsch verstanden oder so'". Demnach lautete die "offizielle Version" des Klägers dahingehend, dass er den L._____ nicht (weiter-)verkauft, sondern für sich behält. N._____ sagte zwar aus, dass sich das "I" in "I keep it" nicht auf den Kläger, sondern auf E._____ und sich die "inoffizielle Version" nicht auf die Weiterveräußerung des Fahrzeugs vom Kläger an M._____, sondern von E._____ bzw. von der Beklagten an den Kläger bezogen habe und die "offizielle Version" nicht gegenüber der Beklagten, sondern gegenüber der G._____ vertreten werden sollte (act. 51 S. 14 f. Ziff. 4.6-4.9 und 4.11). Diese Aussagen sind jedoch nicht glaubhaft, wurde die Konversation doch zwischen dem Kläger und N._____ geführt, der vom Weiterverkauf des Fahrzeugs vom Kläger an M._____ wusste (act. 51 S. 13 Ziff. 4.3 und 4.3.1 sowie

S. 15 Ziff. 4.9.1). Zudem bestehen keine Hinweise, dass der Beklagten die "inoffizielle Version" der Weiterveräußerung des Fahrzeugs vom Kläger an M._____ bekannt war (vgl. act. 44 Rz 4).

E. 9.1.2

Im Weiteren lässt sich der WhatsApp vom 18. Juni 2019 auch entnehmen, dass M._____ mit T._____ von der J._____ AG Kontakt hatte (vgl. act. 20/16). Zwischen den Parteien ist allerdings strittig, ob M._____ T._____ dabei ein Foto des entsprechend konfigurierten L._____ zeigte und sagte, dass er den L._____ in dieser speziellen Farbe auf dem Graumarkt kaufen könne (vgl. die Zeugenaussagen von S._____ und

Seite 22/26 U._____ in act. 60 Ziff. 2 f. und 16 sowie act. 62 Ziff. 28), oder lediglich erwähnte, welchen entsprechend konfigurierten L._____ er gerne hätte (vgl. die Zeugenaussagen von M._____ und T._____ in act. 72 Ziff. 42-45 sowie act. 61 Ziff. 38). Diese Frage kann allerdings offenbleiben, wenn erstellt ist, dass der Kläger die vereinbarten Geheimhaltungspflichten verletzt hat – d.h. der Kläger M._____ über den abgeschlossenen Kaufvertrag hinsichtlich des L._____ informiert und diesem die Geheimhaltungspflicht nicht überbunden hat – und dies dazu geführt hat, dass die J._____ AG bzw. die G._____ den L._____ wegen des Kontakts zwischen M._____ mit T._____ nicht an die Beklagte auslieferte. Gemäss den Aussagen des Klägers und von M._____ tauschten diese sich über den speziell nach den Wünschen von M._____ konfigurierten L._____ aus, nachdem die Parteien den diesbezüglichen Kaufvertrag abgeschlossen hatten. So sagte M._____ aus, dass der Kläger den entsprechenden L._____ für ihn "aus zweiter Hand" organisiert und erworben habe (act. 72 Ziff. 4 und 16) und sie sich über den Preis für den Weiterverkauf an ihn geeinigt hätten (act. 72 Ziff. 25-28), was vom Kläger bestätigt wurde (act. 74 Ziff. 2, 4 und 54 f.). Damit versties der Kläger gegen die Geheimhaltungspflicht gemäss § 6 Ziff. 1 und 3 des Kaufvertrags, war er doch auch gegenüber M._____ zur Geheimhaltung verpflichtet (vgl. vorne E. 7.3). Im Weiteren verpflichtete er sich in § 6 Ziff. 2 des Kaufvertrags, nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Hersteller und jeder G._____ -Händler weltweit keine Kenntnis von der Existenz dieser Vereinbarung erhalten, und sicherte in § 9 Ziff. 5 des Kaufvertrags strengste Vertraulichkeit über diese Vereinbarung oder damit zusammenhängende Gespräche mit Dritten zu, um die Lieferung des Fahrzeugs nicht zu gefährden (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 6). Indem es der Kläger versäumte, die Geheimhaltungspflicht M._____ zu überbinden, versties er auch gegen die ihm in § 6 Ziff. 2 und § 9 Ziff. 5 des Kaufvertrags auferlegten Pflichten. Diese Verstösse des Klägers waren kausal dafür, dass die J._____ AG bzw. die G._____ der Beklagten das Fahrzeug nicht auslieferte, nachdem sich M._____ bei der J._____ AG nach dem speziell nach seinen Wünschen konfigurierten L._____ erkundigt hatte. Hätte er dies – zufolge der überbundenen Geheimhaltungspflicht – nicht getan, wäre der zwischen den Parteien beabsichtigte Verkauf des Fahrzeugs auf dem Graumarkt nicht bekannt geworden und der L._____ der Beklagten von der J._____ AG bzw. der G._____ ausgeliefert worden (vgl. act. 10 Rz 21, 31 und 51). Im Übrigen wusste M._____ selbst genau, dass nach einem vereinbarten Graumarktgeschäft der Kontakt zur Herstellerin oder Vertragshändlerin zu unterlassen ist (vgl. act. 72 Ziff. 37). Trotzdem ging er wegen des L._____ auf die J._____ AG zu und handelte damit grobfahrlässig. Seine Aussagen, wonach er mit der J._____ AG erst in Kontakt getreten

sei, nachdem der Kläger ihm gesagt habe, dass er den L. _____ nicht erhalte (act. 72 Ziff. 22 und 47), treffen offensichtlich nicht zu. Der Kläger hatte bis dahin nämlich keinen Kontakt zur J. _____ AG gehabt (act. 74 Ziff. 6) und konnte somit nicht wissen, dass diese der Beklagten das Fahrzeug nicht herausgeben wird. Ausserdem beweist die WhatsApp- Konversation zwischen dem Kläger und N. _____ vom 18. Juni 2019, dass der Kontakt von M. _____ zur J. _____ AG offenkundig vorher stattfand (vgl. act. 20/16, vorne E. 9.1.1). Dieses Fehlverhalten von M. _____ muss sich der Kläger anrechnen lassen, da er M. _____ – unter Verletzung seiner Geheimhaltungspflicht – über den Abschluss des Graumarktgeschäfts mit der Beklagten informierte und so das Risiko, dass dieses bekannt werden könnte, erhöhte. Genau dieses Risiko verwirklichte sich denn auch (vgl. vorne E. 5

Seite 23/26 mit Verweis auf Wiegand, a.a.O., Art. 97 OR N 42 betreffend das zurechenbare Drittver- schulden).

E. 9.2

Im Weiteren ist zu beachten, dass der geschäftserfahrene Kläger mit dem Graumarkt und der damit verbundenen Problematik vertraut war, weshalb ihm auch die Folgen einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht hinreichend bekannt waren (vgl. act. 74 Ziff. 2, 6 und 47). Indem er M. _____ über den zwischen den Parteien vereinbarten Verkauf des L. _____ infor- mierte, versties er gegen die elementarste Sorgfalt und handelte somit grobfahrlässig (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4C.126/2004 vom 15. September 2004 E. 2.3; Gauch/Schluop/Emmenegger, a.a.O., N 2973), womit die zwischen den Parteien in § 8 Ziff. 4 des Kaufvertrags vereinbarte Haftungsbefreiung nichtig bzw. ungültig ist (vgl. vorne E. 3.3 und 7.2).

E. 9.3

Mit dem grobfahrlässigen Verstoss gegen die Geheimhaltungspflicht ist der Kläger klarerwei- se dafür verantwortlich, dass die J. _____ AG bzw. die G. _____ der Beklagten die Auslieferung des L. _____ verweigerte. Fraglich kann nur noch sein, ob die Beklagte al- lenfalls eine Mitverantwortung an der Nichtlieferung trägt (vgl. vorne E. 3.2). Diese Frage ist zu verneinen. Zwar wusste auch die Beklagte, dass ein Verstoss gegen die "Haltefrist" dras- tische Folgen haben kann (vgl. act. 74 Ziff. 6), was sie nicht daran hinderte, sich auf das Graumarktgeschäft einzulassen. Mit der Geheimhaltungsklausel sicherte sie sich aber ent- sprechend ab und durfte davon ausgehen, dass die Geheimhaltung vom ebenso geschäfts- erfahrenen Kläger befolgt wird. Damit steht fest, dass der Kläger alleine dafür verantwortlich ist, dass der Beklagten der L. _____ nicht ausgeliefert wurde.

E. 10

Hat somit der Kläger die subjektive Unmöglichkeit der Lieferung alleine zu verantworten, ist die Beklagte grundsätzlich so zu stellen, wie wenn sie ihre Leistung (obwohl effektiv unmög- lich) vertragsgemäss erbracht hätte. Sie hat daher im Grundsatz auch Anspruch auf die volle Gegenleistung des Klägers, wobei sie sich Aufwendungen anrechnen lassen muss, die sie infolge der Befreiung von ihrer Leistung eingespart hat (vgl. vorne E. 3.2). Als Gegenleistung für den L. _____ vereinbarten die Parteien einerseits den "G. _____ Retail Price (incl. options, excl. 7,7 % VAT ex works)" von CHF 397'608.31 und das "H. _____" von EUR 45'000.00 (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 6). Den Kaufpreis für den L. _____ musste die Beklagte der J. _____ AG allerdings nicht bezahlen. Zudem ist

da- von auszugehen, dass die J. _____ AG die Anzahlung von CHF 30'000.00 offenbar an E. _____ zurückerstattete (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 4; act. 60 Ziff. 13 und 15; act. 74 Ziff. 43 [i.V.m. act. 77 S. 2 und act. 79 S. 2 f.]; act. 83 S. 8) bzw. die Beklagte auf die von der J. _____ AG in Aussicht gestellte Rückzahlung verzichtete, sofern ihr eine solche zugestanden hätte (vgl. act. 74 Ziff. 13 f.; act. 74 Ziff. 24 und 27 f.). Diese aufgrund ihrer Leistungsbe- freiung nicht anfallenden Aufwendungen muss sich die Beklagte jedenfalls anrechnen lassen, weshalb sie den Kaufpreis für den L. _____ vom Kläger nicht fordern kann. Vielmehr hat sie dem Kläger die als Teil des Kaufpreises geltende, vorab vom Kläger geleistete Anzahlung von CHF 30'000.00 zurückzubezahlen (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 7). Demgegenüber steht ihr das "H. _____" von EUR 45'000.00 als entgangener Gewinn infolge der vom Kläger alleine zu verantwortenden Unmöglichkeit ohne Weiteres zu, ist doch das positive Vertragsinteresse ge- schuldet (vgl. Wiegand, a.a.O., Art. 97 OR N 38a).

Seite 24/26

E. 11

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Abweisung der vom Kläger geltend gemachten Konventionalstrafe in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. vorne E. 2.1). Bezüglich der von der Beklagten zur Verrechnung gestellten Schadenersatzforderung kann auf die Berufung nicht eingetreten werden (vgl. vorne E. 2.2), womit der angefochtene Entscheid in diesem Punkt ebenfalls in materielle Rechtskraft erwächst (vgl. BGE 148 III 371 E. 5.3.2 m.w.H.). Im Übrigen ist der angefochtene Entscheid in teilweiser Gutheissung der Berufung insoweit ab- zuändern, als die Klage bezüglich der Forderung von EUR 45'000.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 26. November 2019 abzuweisen und die Beklagte nur noch zu verpflichten ist, dem Klä- ger CHF 30'000.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 26. November 2019 zu bezahlen. Die Betrei- bungskosten sind dem Kläger demgegenüber nicht zuzusprechen, da er gemäss Art. 68 Abs. 2 SchKG berechtigt ist, diese von den Zahlungen der Beklagten vorab zu erheben. Im Weiteren ist festzuhalten, dass der Kläger die Betreuung Nr. _____ des Betreibungsam- tes Zug im Umfang von CHF 30'000.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 26. November 2019 forts- etzen kann.

E. 12

Abschliessend ist über die Prozesskosten des erst- sowie des zweitinstanzlichen Verfahrens zu befinden.

E. 12.1

Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Ver- fahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 und Art. 318 Abs. 3 ZPO). Eine andere Verteilung ist – entge- gen der Auffassung des Klägers (act. 1 Rz 12 und 26) – nicht angezeigt, hat der Kläger doch gegen die Geheimhaltungspflicht verstossen und damit sein Unterliegen selbst verschuldet (act. 10 Rz 57).

E. 12.2

Der Kläger hat im erstinstanzlichen Verfahren einen Betrag von insgesamt CHF 86'884.50 (= CHF 39'000.00 + EUR 45'000.00 bzw. CHF 47'884.50 [Wechselkurs vom 17. Februar 2020, d.h. im Zeitpunkt der mit dem Schlichtungsgesuch begründeten Rechtshängigkeit: EUR 1 = CHF 1,0641; <<http://www.fxtop.com>>]) eingeklagt (vgl. vorne Sachverhalt Ziff. 13.3). Aufgrund der teilweisen Gutheissung der Berufung ist dem Kläger neu noch ein

Betrag von CHF 30'000.00 zuzusprechen, womit er im erstinstanzlichen Verfahren zu rund zwei Dritteln unterliegt. Dementsprechend sind die in der Höhe unbestritten gebliebenen erstinstanzlichen Gerichtskosten von CHF 9'100.00 neu zu 2/3 dem Kläger (= gerundet CHF 6'065.00) und zu 1/3 (= gerundet CHF 3'035.00) der Beklagten aufzuerlegen.

Dementsprechend sind auch die Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 600.00 im Umfang von CHF 400.00 vom Kläger und im Umfang von CHF 200.00 von der Beklagten zu tragen. Hinsichtlich der Parteikosten ist sodann von einem Honorar von CHF 15'315.00 auszugehen (vgl. act. 89 E. 7), zu welchem gemäss § 25 Abs. 2 AnwT eine Auslagenpauschale von 3 % (= CHF 459.45) und gemäss § 25a AnwT die Mehrwertsteuer von 7,7 % (= CHF 1'214.65) hinzuzurechnen sind. Der Totalbetrag von CHF 16'989.10 ist nach Massgabe des Obsiegens auf 1/3 zu reduzieren, sodass die der Beklagten für das erstinstanzliche Verfahren zuzusprechende Parteientschädigung auf gerundet CHF 5'665.00 festzusetzen ist.

E. 12.3

Im Berufungsverfahren, in welchem noch ein Betrag von CHF 77'884.50 (= CHF 86'884.50 – CHF 9'000.00 [nicht mehr umstrittene Konventionalstrafe]), strittig war, unterliegen der Kläger zu 3/5 und die Beklagte zu 2/5, sodass die Prozesskosten entsprechend zu verteilen sind.

Seite 25/26 Im Berufungsverfahren, in welchem die für die Vorinstanz geltenden Ansätze und Bemesungsgrundsätze Anwendung finden, gilt als Streitwert das vor der Vorinstanz zuletzt aufrecht erhaltene Rechtsbegehren (§ 15 Abs. 2 KoV OG). Mithin ist diesbezüglich von einem Betrag von CHF 86'884.50 auszugehen, was in Anwendung von § 11 Abs. 1 KoV OG eine Entscheidgebühr von CHF 6'000.00 ergibt. Diese ist zu 3/5 (= CHF 3'600.00) dem Kläger und zu 2/5 (= CHF 2'400.00) der Beklagten aufzuerlegen. Für die Festsetzung der Parteientschädigung ist hingegen der noch in Betracht kommende Streitwert massgebend (§ 8 Abs. 1 AnwT), der – wie eben schon erwähnt – noch CHF 77'884.50 beträgt. Bei diesem Streitwert beträgt das Grundhonorar der Rechtsanwälte CHF 9'509.60 (§ 3 Abs. 1 AnwT), wovon im vorliegenden Verfahren zwei Drittel (= CHF 6'339.75) berechnet werden können (§ 8 Abs. 1 AnwT). Unter Hinzurechnung einer Auslagenpauschale von 3 % (= CHF 190.20) und der Mehrwertsteuer von 7,7 % (= CHF 502.80) ergibt sich eine Parteientschädigung von CHF 7'032.75, die nach Massgabe des Obsiegens auf 1/5 (= gerundet CHF 1'410.00) zu reduzieren ist. Urteilsspruch 1. In teilweiser Gutheissung der Berufung werden die Dispositiv-Ziff. 1, 2 und 3 des Entscheids des Kantonsgerichts Zug, 3. Abteilung, vom 14. April 2022, teilweise aufgehoben und wie folgt ersetzt: "1.1 Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger CHF 30'000.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 26. November 2019 zu bezahlen, und es wird festgehalten, dass der Kläger die Betreuung Nr. _____ des Betreibungsamtes Zug im Umfang von CHF 30'000.00 nebst Zins zu 5 % seit dem 26. November 2019 fortsetzen kann.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.